

Änderung der Verfügung Nr. 11/2011 „Nummernplan Rufnummern für Mobile Dienste“

1. Einführung

Mit Verfügung 11/2011 vom 23.02.2011 (Amtsblatt 04/2011) wurde der „Nummernplan Rufnummern für Mobile Dienste“ veröffentlicht. Inhaltlich wurde dabei im Vergleich zu den vorher geltenden Regelungen insbesondere der Verwendungszweck von Mobilfunknummern geändert.

Die Erweiterung des Kreises der Antragsberechtigten und Verringerung der Blockgröße wurden im Nummernplan bereits angelegt, aber noch nicht in Kraft gesetzt. Zur Frage der für die Umsetzung erforderlichen Maßnahmen und des benötigten Zeitraums hat die Bundesnetzagentur in diesem Zusammenhang eine Anhörung durchgeführt. Die Zusammenfassung und Bewertung der dazu erfolgten Stellungnahmen ist in diesem Amtsblatt als Mitteilung Nr. 110/2013 veröffentlicht.

Als Resultat dieser Bewertung werden die Erweiterung des Kreises der Antragsberechtigten und die Verringerung der Blockgröße sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verfügung vorgenommen, obwohl nach Einschätzung vieler Kommentatoren zu diesem Zeitpunkt die nach den geänderten Regelungen zugeteilten Nummern noch nicht nutzbar sein werden. Es wird deshalb die Verpflichtung, zugeteilte Rufnummern innerhalb von 180 Tagen zu nutzen, zunächst ausgesetzt.

Die Bundesnetzagentur versteht es in diesem Zusammenhang als ihre Aufgabe, den Prozess der Einführung kleinerer Blöcke und der Nutzung dieser durch Diensteanbieter, die keine Mobilfunknetzbetreiber sind, – etwa mit Auskunftsverlangen - zu begleiten und die ihr zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen, um den Prozess nötigenfalls voranzutreiben. Die Art, wie der Umsetzungszeitraum im Nummernplan niedergelegt ist, setzt zunächst zum großen Teil auf eine freiwillige Umsetzung. Sollte es sich im Rahmen des Umstellungsprozesses als notwendig erweisen, müsste die Bundesnetzagentur erwägen, geeignete Maßnahmen, etwa verpflichtende Verfügungen zu ergreifen. Wie die Maßnahmen konkret aussehen könnten, wäre dann zu prüfen.

Die Bundesnetzagentur beabsichtigt – basierend auf den Berichten insbesondere der Mobilfunknetzbetreiber - über den Umsetzungsstand in regelmäßigen Abständen zu unterrichten, damit der Übergangszeitraum vor allem auch für die neuen Zuteilungsnehmer so transparent wie möglich ist.

Zusätzlich zu diesen schriftlichen Informationen sind Gespräche vorgesehen, in denen die Fortschritte bei der Umsetzung und etwaig erforderliche Maßnahmen der verschiedenen Marktbeteiligten erörtert werden können.

2. Änderungsverfügung

Der „Nummernplan Rufnummern für Mobile Dienste“ (Verfügung 11/2011 in Amtsblatt Nr. 04 vom 23.02.2011) wird hiermit wie folgt geändert:

Abschnitt 1 Absatz 3 wird ergänzt:

„Das Antragsverfahren für Rufnummern für Mobile Dienste...(Mitteilung..., geändert durch Mitteilung 109/2013, Amtsblatt der Bundesnetzagentur 05/2013 vom 20.03.2013).“

Abschnitt 2.3 Satz 1 wird neu gefasst:

„Bis zum Inkrafttreten dieser Änderungsverfügung erfolgte die Zuteilung von Nummern aus dem Nummernteilbereich (0)15 in Blöcken von 10.000.000 Teilnehmerrufnummern.“

Abschnitt 2.3 Satz 4 wird neu gefasst:

„Im Nummernteilbereich (0)15 sind bei ab dem Inkrafttreten dieser Änderungsverfügung neu zugeteilten Blöcken die Blockkennungen dreistellig und die Endeinrichtungsnummern sechsstellig.“

Abschnitt 2.3 Satz 6 wird ergänzt:

„Die Dienstekennzahl 15 und eine dreistellige Blockkennung identifizieren einen Rufnummernblock (RNB) mit 1.000.000 Teilnehmerrufnummern.“

Abschnitt 4.1 Buchstabe a) wird neu gefasst:

„Die Rufnummern werden in RNB mit 1.000.000 Rufnummern an antragsberechtigte Anbieter von Telekommunikationsdiensten nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 TNV zugeteilt (originäre Zuteilung).“

Abschnitt 4.2.1 wird ergänzt:

„Das Antragsverfahren wird in Form einer Verwaltungsanweisung gesondert veröffentlicht (Mitteilung..., geändert durch Mitteilung 109/2013, Amtsblatt der Bundesnetzagentur 05/2013 vom 20.03.2013).“

Abschnitt 4.2.2.1:

Buchstabe a) wird gestrichen. Die Buchstaben b) bis e) werden zu a) bis d).

Abschnitt 4.2.4 wird neu gefasst:

„Die 10.000.000er RNB (0)15-00 bis -09, (0)15-10 bis -19, (0)15-20 bis 29, (0)15-50 bis -59, (0)15-70 bis -79 und (0)15-90 bis -99 wurden im September 2000 im Rahmen eines Antragsverfahrens für einzelne Betreiber von öffentlichen zellularen Mobilfunknetzen reserviert.

Bei reservierten RNB bzw. 1.000.000er RNB, die Bestandteil dieser RNB sind, sind nur die Unternehmen antragsberechtigt, für die sie reserviert sind.

Unternehmen, für die RNB reserviert sind und denen noch nicht alle für sie reservierten RNB zugeteilt sind, sind nur bezüglich der für sie reservierten RNB bzw. der 1.000.000er RNB, die Bestandteil dieser RNB sind, antragsberechtigt.

Die Bundesnetzagentur kann die getätigten Reservierungen aufheben, wenn Anträge auf Zuteilung von RNB vorliegen, die nicht positiv beschieden werden können, weil alle RNB zugeteilt oder reserviert sind.“

Abschnitt 5.1 wird ergänzt:

„Rufnummern für Mobile Dienste müssen innerhalb einer Frist von 180 Kalendertagen nach dem Wirksamwerden der Zuteilung genutzt werden.

Bei RNB mit 1.000.000 Rufnummern, bei denen die Zuteilung nach dem Inkrafttreten dieser Änderungsverfügung und vor dem 20.03.2015 wirksam wird, beginnt die Frist erst zu laufen,

wenn die allgemeine Nutzbarkeit der Rufnummern solcher Blöcke gegeben ist; sie beginnt jedoch spätestens am 20.03.2015 zu laufen.

Unter der „allgemeinen Nutzbarkeit“ wird verstanden, dass insbesondere:

- a) alle notwendigen Schnittstellen zur Nutzung von 1.000.000er Blöcken verfügbar sind,
- b) alle notwendigen unternehmensübergreifenden Vorbereitungen zur Portierung von Rufnummern aus diesen Blöcken von und zu allen Anbietern abgeschlossen sind und
- c) die Einhaltung des § 46 TKG für die danach Verpflichteten möglich ist.

Die Bundesnetzagentur stellt das Vorliegen der allgemeinen Nutzbarkeit von RNB mit 1.000.000 Rufnummern mittels einer Amtsblattverfügung fest.“

Nach Abschnitt 5.3 wird ein neuer Abschnitt eingefügt:

„5.4 Berichtspflicht zur allgemeinen Nutzbarkeit

Originäre Zuteilungsnehmer sind verpflichtet, der Bundesnetzagentur auf Nachfrage über den Sachstand zur Vorbereitung der allgemeinen Nutzbarkeit von 1.000.000 RNB nach Abschnitt 5.1 zu berichten.“

Diese Verfügung tritt am 20.09.2013 in Kraft.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Dabei sind die Hinweise auf der Internetseite – www.bundesnetzagentur.de – unter „Die Bundesnetzagentur > Über die Agentur > Elektronische Kommunikation“ zu beachten.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der Wirksamkeit und Vollziehbarkeit der Verfügung.

117b 3822-1